

Protokoll der 2. Ordentlichen Obleuteversammlung im Wintersemester 2015/2016 am 14.01.2016

Protokollantin: Catharina Riggers, Internationale Tänze
Versammlungsort: MS 3.3, Physikzentrum

TOP 1: Formelles

- Der Sportreferent Maximilian Hömme eröffnet um 19:07 die Versammlung.
- Die Sportgruppe Internationale Tänze protokolliert die Sitzung.
- Mit 26 anwesenden von 39 Sportarten ist die Versammlung beschlussfähig.
- Die Tagesordnung wird mit folgenden Tagesordnungspunkten angenommen:
 - o TOP 1: Formelles
 - o TOP 2: Berichte
 - o TOP 3: Anträge
 - o TOP 4: Sommerfest 2016
 - o TOP 5: Geschäftsordnung der OV
 - o TOP 6: Bulli Sportreferat
 - o TOP 7: Logo Sportreferat
 - o TOP 8: Kostenerstattung DHM/ADH
 - o TOP 9: Verschiedenes
- Das Protokoll der 1. OV im Wintersemester 2015/2016 wird einstimmig angenommen.
Abstimmung: Dafür: 26 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0 Σ: 26 Stimmen

TOP 2: Berichte

2.1 Berichte der Sportarten

- Floorball berichtet vom ISSTT Turnier in Enschede in den Niederlanden.
- Floorball ist in Planung für das Mixed-Turnier vom 22. – 24. April in Braunschweig.

Segelfliegen kommt dazu, jetzt sind 27 Sportarten vertreten.

- Tischtennis hat an der DHM Vorrunde in Göttingen und Braunschweig teilgenommen und sich leider nicht für die Zwischenrunde qualifiziert. Dabei sein ist aber alles.

2.2 Berichte des Sportzentrums

- Tanja Eitge stellt sich vor.
- Öffnungszeiten des Sportzentrums: Mo., Di., Do., Fr. 9-13 Uhr und Di. zusätzlich 15-18 Uhr.
- TOP wird offen gelassen, da Mathias Steiln noch nicht anwesend ist, aber noch etwas zu berichten hat.

2.3. Berichte des Sportreferats

- Berichte zu den Themen Bulli und Geschäftsordnung werden in die TOPs 5 und 6 verschoben.
- Die Flüchtlingssituation wird zusammen mit dem Sportzentrum vorgestellt, wenn Mathias anwesend ist.

Jugger und AStA kommen dazu, jetzt sind 28 Sportarten vertreten.

- Die Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports wurde vom Stupa kritisch beäugt. Insbesondere Personen, die die Probleme der alten Zeit mitbekommen haben, haben viel

Kritik geäußert. Es gab eine namentliche Abstimmung. Die Ordnung wurde nicht befürwortet.

2.4. Berichte des AStAs

- Der AStA lädt zur Studierenden-Vollversammlung am 19.01.2016 ab 11:30 im Audimax ein. Es gibt eine Ausfallempfehlung.

TOP 3: Anträge

3.1 Neuaufnahme von Sportarten

- Fußball Damen beantragt die Aufnahme in die OV. Die Obleute oder deren Vertreter sind nicht anwesend. Der TOP wird daher offen gelassen und gewartet, ob sie noch erscheinen.

3.2 Anträge der Sportarten

- Die vollständigen Anträge sind im Anhang 1 aufgeführt.
- Kung Fu beantragt ADH-Äquivalenz des 15. Internationalen Kuoshu Cups. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa 374.02 €.

Abstimmung: Dafür: 28 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0 Σ : 28 Stimmen

- Rock'n'Roll beantragt die Bezuschussung für einen Workshop in Dortmund, da es für Rock'n'Roll keine DHM gibt. Der ursprüngliche Zeitraum des Workshops (12.02.-14.02.2016) wurde auf den 01.-03.April verlegt. Somit fällt der Workshop ins neue Semester und ins neue Haushaltsjahr. Der Antrag soll daher auf der nächsten OV erneut gestellt werden. Es wird ein Stimmungsbild angefertigt.

Meinungsbild: Dafür: 25 Dagegen: 0 Enthaltungen: 3 Σ : 28 Stimmen

- Floorball beantragt die ADH-Äquivalenz des ISSTT Turniers in Enschede. Die Kosten belaufen sich auf 773.58 €.

Abstimmung: Dafür: 23 Dagegen: 0 Enthaltungen: 5 Σ : 28 Stimmen

- Volleyball gibt den Tipp, bei Gruppenreisen mit der Bahn direkt am Schalter nach Tickets zu fragen, da es dort Vergünstigungen bis zu 80 % gibt.

3.2 Anträge des Sportreferats

- Der Antrag ist unter Anhang 1 aufgeführt.
- Das Sportreferat beantragt das für die Trikotbestellung genehmigte Budget von 1500€ um 500€ auf 2000€ zu erhöhen.

Abstimmung: Dafür: 15 Dagegen: 0 Enthaltungen: 13 Σ : 28 Stimmen

TOP 4: Sommerfest 2016

- Am 13.01.2016 fand ein Treffen mit Event38 statt. Es wurden Vorschläge gemacht und diskutiert. Der Förderverein war bereit, statt der sonst veranschlagten 10.000€ nur 5.000€ zu verlangen.
- Event38 sagt am 14.01.2016 die Kooperation ab, da das Risiko zu hoch sei.
- Das Sommerfest findet also nach dem derzeitigen Standpunkt nicht statt.
- Das Sommerfest ist eine wichtige Einnahmequelle für den Förderverein. Mit dem Geld bezahlt der Förderverein die Versicherungen für den Studierendensport.

- Lutz Stöter (SZ) schlug vor, eine Arbeitsgruppe in der Studierendenschaft zu gründen, die diskutiert und überlegt, wie man das Sommerfest retten kann oder ob es Alternativen gibt.
- Johannes befürwortet diesen Vorschlag und schlägt vor, auch die Fachschaften mit ins Boot zu holen.
- Maximilian stellt die Vermutung in den Raum, dass durch die fehlende Einnahmequelle eventuell die Sportarten teurer werden könnten.

TOP 5: Geschäftsordnung der Obleuteversammlung

- Der Antrag ist unter Anhang 1 aufgeführt.
- Die GO ist im Anhang 3 zu finden.
- Johannes Starosta beantragt, dass in § 12, Absatz (1) der GO „des Studierendenparlaments oder diese Ordnung“ durch „Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft“ ersetzt wird, da dieses eine allgemeinere Formulierung ist und auch weitere Ordnungen einschließt (Begründung siehe Anhang 2).
Abstimmung: Dafür: 25 Dagegen: 0 Enthaltungen: 3 Σ : 28 Stimmen
- Das Sportreferat beantragt folgendes bei §5 Protokoll (3) in der GO einzufügen: *„Über den Verlauf der Obleuteversammlung ist innerhalb von sieben Tagen ein Protokoll anzufertigen, das u. a. die gefaßten Beschlüsse enthält. Es ist hochschulöffentlich durch Aushang beim Sportreferat zu veröffentlichen und Obleuten, AStA, StuPa-Präsidium und der Geschäftsführung der Studierendenschaft zuzuleiten. Das StuPa-Präsidium hat anschließend das Protokoll an die Mitglieder des StuPa weiterzuleiten.“*
- Johannes Starosta hatte hingegen beantragt, diesen Absatz in die Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports aufzunehmen (Begründung siehe Anhang 2).
- Johannes betont nochmal, dass in der Studierendenordnung damit nur ein Minimalrahmen festgelegt wird, der dann in der GO spezifiziert werden kann. Außerdem ist so sichergestellt, dass das Protokoll der OV an alle wichtigen Personen geht.
- Johannes gibt zu bedenken, dass die GO leichter geändert werden kann, als die Studierendenordnung. Es empfiehlt sich daher den Passus in die Ordnung aufzunehmen, auch als Orientierungshilfe für zukünftige Generationen.
- Floorball erkundigt sich, wer die Geschäftsführung der Studierendenschaft ist. Johannes antwortet, dass damit alle Leute gemeint sind, die die Finanzverwaltung machen, also im Moment Martina für die Finanzen des AStAs an sich und Anja für das Sportreferat.
- Maximilian bekräftigt nochmal, dass er den Passus in der GO angemessener findet, als in der Ordnung.
- Jugger merkt an, dass die Formulierung des Passus auf ein Verlaufsprotokoll hindeutet und nicht auf ein Ergebnisprotokoll. Dieses sollte näher spezifiziert werden.
- Es wird abgestimmt, ob der Passus in die GO aufgenommen werden soll.
Abstimmung: Dafür: 0 Dagegen: 4 Enthaltungen: 24 Σ : 28 Stimmen
- Eine Abstimmung über die Aufnahme in die Ordnung soll später erfolgen.

Nachtrag TOP 2.2 Berichte des Sportzentrums

- Mathias Steiln berichtet.
- Die Flüchtlingssituation hat uns erreicht. Die NO Hallen sind weggefallen. Es ist Katarina gelungen, dass Sportprogramm so umzustellen, dass nur drei Sportarten nicht gerettet werden konnten. OV gibt großes Lob und Dankt dem SZ.
- In einem Zeitungsartikel hat der Präsident der TU betont, dass er gern bereit ist, die Halle auf dem Campus Nord für Flüchtlinge bereitzustellen. Daraufhin hat sich die Stadt beim Sportzentrum gemeldet und die Halle besichtigt. Die Halle ist allerdings zu klein.
- Die Hochschulleitung will die Halle nun, wie in den letzten Jahren auch, für den Prüfungen nutzen. Dieses stößt auf wenig Zustimmung, da der Hochschulsport mit dem Wegfall der NO Hallen schon gebeutelt ist. Lutz ist daher mit dem Präsidium, das nicht begeistert ist, im Gespräch.
- Das Sportzentrum will sich dafür einsetzen, dass die Halle ab 15 Uhr geräumt wird, sodass sie ab 16 Uhr für den Sport genutzt werden kann.
- Johannes merkt an, dass er die Sache als Luxusproblem sieht. Die Halle sollte übergeben werden. Die Anzahl der Studierenden erhöht sich immer mehr, sodass es verständlich ist, dass für Prüfungen größere Räume genutzt werden müssen. Wenn die Halle nicht für die Prüfungen genutzt werden kann, müssen andere Räume angemietet werden. Geld das dann für die Studierenden fehlt.
- Die Anmerkung löst bei den Mitgliedern der OV Entrüstung aus.
- Mathias betont nochmal, dass der Sport gerade auch in Prüfungsphasen Stress abbaut und wirbt daher um Verständnis für das Sportzentrum.

Futsal verlässt die Sitzung und überträgt Stimmrecht an Badminton.

- Es gab ein abschließendes Gespräch zum Sommerfest. Im Moment sind noch zwei Eisen im Feuer. Es wird versucht noch eine Möglichkeit zu finden.
- Eine definitive Zusage wird der OV sofort mitgeteilt.
- Es wurden finanzielle Mittel für den Campus Nord bewilligt. Die Halle soll saniert werden. Es werden auch Räume für die Sportwissenschaften entstehen. Es wird einen Anbau geben, der die Rebenring Sporthalle ersetzen wird.
- Frage Tischtennis: Wird die Halle so umgebaut, dass man dort übernachten kann? Maximilian: Das wurde bei der Planung angesprochen und muss mit den Architekten noch näher besprochen werden. Wichtig ist dafür, dass die Halle als Mehrzweckhalle deklariert wird, was aber teurer ist. Die Uni und Lutz wissen aber um den Wunsch. Das Sportreferat wird sich für die Übernachtungsmöglichkeiten in der Turnhalle einsetzen.
- Für die Sanierung und den Anbau ist ein Planungsantrag gestellt. Ein zeitlicher Rahmen steht noch nicht fest.
- Der TOP 2 wird damit geschlossen.

TOP 6: Bulli des Sportreferats

- Die Versicherung wurde gekündigt. Es gibt keinen Bulli mehr vom SR.
- Die Vizepräsidentin Prof. Dr. Susanne Robra-Bissantz hat ihre Unterstützung zugesichert.
- Es soll am 25.01.2016 einen runden Tisch geben mit AStA, Rechtsabteilung TU, Förderverein und Sportzentrum um den Bus zu retten.
- Die Vizepräsidentin wird über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.
- Es werden die beiden bisherigen Pläne vorgestellt.

- Plan A:
 - o Bulli verkaufen.
 - o Neuer Bulli per Dauermietvertrag mit der Firma Enterprise (Kosten: ca. 15.000€ im Jahr).
 - o Dieser Wagen hätte nur eine Haftpflichtversicherung, also keine Unfallversicherung. Für Schäden müssten Asta und Sportreferat aufkommen. Die Insassen müssten einen Verzicht bei Schadensentstehung unterzeichnen.
- Plan B:
 - o Den Bulli nicht verkaufen (zunächst).
 - o Der Förderverein/Eine Firma der Uni übernimmt die Versicherung des Fahrzeuges.
 - o Das Sportreferat verwaltet das Auto.
 - o Es wird ein Vertrag mit der jeweiligen Institution erstellt.
- Plan A würde das derzeitige Problem, das im Moment aus rechtlicher Sicht besteht, nicht lösen.
- Hinweis von Maximilian: Zurzeit muss mit privaten PKWs oder der Bahn zu Veranstaltungen gefahren werden.

TOP 7: Logo des Sportreferats

- Der Antrag ist unter Anhang 1 aufgeführt.
 - Vorstellung des Logos des Sportreferats in verschiedenen Abstufungen.
 - Das Logo wurde von Maximilians Bruder entworfen.
 - Nach dem Erwerb soll noch ein Schriftzug zum Logo dazu.
 - Diskussion, ob es eine Ausschreibung hätte geben müssen, beziehungsweise ob Vergleichsangebote vorliegen.
 - Maximilian: Es liegen Kostenvoranschläge vor.
 - Das SR beantragt, die Zustimmung des neuen Logos für des Sportreferates und den Kauf des Logos in Höhe von 100 €:
- Abstimmung: Dafür: 18 Dagegen: 5 Enthaltungen: 5 Σ: 28 Stimmen

TOP 8: Neues Kostenerstattungsmodell für DHM und ADH

- Der Antrag ist unter Anhang 1 aufgeführt.
- Sander Berning übernimmt für diesen TOP das Wort.
- Gründe für ein neues Modell:
 - o Jeder Student zahlt im Semester 2,50€ an das SR.
 - o Einige Sportarten verursachen höhere Kosten.
 - o Aufgabe SR ist die Förderung, nicht die Finanzierung von Sportlern.
- Es werden zwei Modelle vorgestellt.
- Modell A:
 - o Gilt für alle Veranstaltungen und Turniere (also auch ADH, DHM...)
 - o Übernahme von 80% der Gesamtkosten
 - o Deckelung auf 80€ je Semester p.P.
- Modell B:
 - o Übernahme von 80% der Kosten ohne Meldegebühr (für ADHs, DHMs, Äquivalente...)
 - o Deckelung auf 40€ Auszahlung je Semester p.P. (dh. 50€ Gesamtkosten)

- Anmeldegebühr wird für ADHs und DHMs komplett übernommen, für Äquivalente bis zu einer Höhe von 30€
- Bei beiden Modellen steht es jeder Sportgruppe frei, darüber hinaus Anträge über zusätzliche Kosten an die OV zu stellen, d.h. wer mehr als 80€ braucht, kann dies beantragen.

Taekwando verlässt die Sitzung und überträgt Stimmrecht an Kung Fu.

- Im StuPa und AstA wird gerade die Reisekostenerstattung überarbeitet. Davon ist auch die OV betroffen, da sie extra gelistet ist. Es wäre wünschenswert, wenn die OV ein Modell vorschlägt, das das StuPa und der AStA berücksichtigen kann.
- Jonglieren fragt, was ist, wenn Verpflegung in den Meldegebühren enthalten ist. Antwort SR: Wenn es nicht trennbar ist, wird es mitbezahlt. Ansonsten wird Verpflegung nicht finanziert.
- Diskussion über den Härtefall, dass nur einmal im Jahr zu einer Veranstaltung gefahren werden kann. Frage: Bekommt man dann mehr Geld? SR: Zurzeit so nicht vorgesehen. Es wird gefordert, dass es ein Modell dafür gibt, da mehrere Sportarten davon betroffen sind. Maximilian schlägt vor, dass man zweimal 80 € beantragen darf. Volleyball schlägt eine Anhebung der Deckelung für solche Fälle vor.
- Antrag auf Abstimmung über die Modelle A und B. Die Abstimmung wird um Modell C (beide Modelle nicht gewünscht) ergänzt:
Abstimmung: Modell A: 24 Modell B: 3 Modell C: 1 Σ : 28 Stimmen
- Ein Antrag auf Abstimmung über eine Härtefallregelung (zwei Semester zu einem zusammenfassen), wurde auf die nächste OV verlegt.
- Volleyball wünscht sich, dass es Richtlinien geben soll, wie mit Anträgen auf Zusatzkosten umgegangen werden soll. Wer Ideen hierzu hat, lässt sie bitte dem SR zukommen.
- Die Ideen werden der OV vor der nächsten Versammlung mitgeteilt.

Nachtrag TOP 5: Geschäftsordnung der Obleuteversammlung

- Antrag auf Annahme der GO im Ganzen nach Einfügen der genehmigten Änderungen:
Abstimmung: Dafür: 28 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0 Σ : 28 Stimmen
- Die überarbeitete GO ist in Anhang 3 zu finden.

TOP 9: Verschiedenes

- Rotunde:
 - Die Rotunde wurde von Maximilian auf Vordermann gebracht.
- Inventur:
 - Dank an alle Beteiligten.
- Veränderung der Ausleihbestimmungen des Materials:
 - Die Kautionshöhe wird erhöht. Dafür entfällt die Pfandgebühr.
 - Es wird nur der Anteil der Kautionshöhe einbehalten, der zur Deckung des Schadens nötig ist.
- Integration der Flüchtlinge durch Sport:
 - Jugger berichtet dazu. Es sollen Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete aufgebaut werden. Dazu gibt es im Antirassismus-Referat des AStA der TU verschiedene Arbeitsgruppen. Frage an die OV, ob sich diese für Geflüchtete einsetzen will und ob es Ideen gibt.

- Die OV stimmt dem zu. Vorschlag: freie Kapazitäten für Geflüchtete öffnen. Dieses findet Zustimmung und soll dem SZ mitgeteilt werden.
- Frage: Wie soll die Platzbelegung priorisiert werden? Maximilian: Vermutlich erst die Studierenden, dann die Mitarbeiter, die Externen und dann die Geflüchteten.
- Anmerkung: Anfallende Kursgebühren werden vermutlich vom Land bezahlt.
- Weitere Ideen:
 - Es gibt immer mehr Plätze, als angegeben, da nicht jeder immer kommen kann. Man könnte also Zusatzkontingente schaffen.
 - In Randzeiten Sportspaßgruppen legen.
- Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports an der TU Braunschweig
 - Die Ordnung ist im Anhang 4 zu finden.
 - Es gab Kritik am Inhalt der Ordnung seitens des StuPas. Die Ordnung wurde abgelehnt.
 - Johannes Starosta hat dazu Änderungen beantragt (siehe Anhang 2).
 - Nach § 6, Absatz a) wird „ b) Vertretung der im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig nach außen“ eingefügt und die Absätze b) bis d) zu c) bis e) neu nummeriert.
 - Findet Zustimmung.
 - In § 10 wird „2 ihrer Mitglieder“ durch „15% ihrer Mitglieder“ ersetzt.
 - Diskussion. Johannes beschreibt sehr theoretischen Problemfall (siehe Anhang 2).
 - OV ist nicht von Argumentation überzeugt, zumal auf der letzten OV lange darüber geredet wurde.
 - Antrag auf Abstimmung, ob über diesen Punkt geredet werden soll:
 Abstimmung: **Dafür: 1** **Dagegen: 22** **Enthaltungen: 5**
Σ: 28 Stimmen
 - In § 11 wird nach „der Mitglieder“ „, des StuPaPräsidiums und des AStA“ eingefügt.
 - Johannes verdeutlicht nochmal, dass durch Einladung des StuPaPräsidiums die Beziehung zwischen StuPa und OV verbessert wird.
 - Punkt findet Zustimmung.
 - Die überarbeitete Ordnung ist im Anhang 4 zu finden. Über diese wird auf der nächsten OV diskutiert und abgestimmt.
- Maximilian bedankt sich bei Sander, der ab nächstes Semester nicht mehr Sportreferent sein wird. Dafür wird Joern wieder dabei sein.
- Maximilian bittet darum, Werbung für den Posten des Sportreferenten zu machen, da er ab Juli für ein halbes Jahr nach Brasilien geht. Interessierte können sich gern beim SR melden. Es soll diesmal eine bessere Einarbeitung geben.
- Fußball Damen ist nicht zur OV erschienen. Der Antrag wird erst einmal offen gelassen. Der TOP 3 wird damit geschlossen.

Die Sitzung wird um 21:38 von Maximilian Hömme beendet.

Vermerk zu Obleuteversammlung:

Die Sportarten **Baseball**, **Ultimate Frisbee**, **Kanupolo** und **Wellenreiten** haben unentschuldigt gefehlt und erhalten so einen Vermerk.

Die Sportart **Tennis** hat zwei Mal unentschuldigt gefehlt und wird als inaktiv für zukünftige Obleuteversammlungen vermerkt.



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 10.11.2015

14.01.2016, da der Antrag auf Grund von
technischen Problemen nicht eingegangen ist.

Sportgruppe: Kung Fu

Antragssteller: Eric Willenberg (alter Obmann), Florian Klein (neuer Obmann), Michael Schad (Trainer)

Antragstext: Hiermit beantrage wir rückwirkend, dass das Turnier „15. Internationaler Kuoshu Cup“, welches am 17.10.2015 in Neu-Ulm stattgefunden hat, als ADH-äquivalente Leistung anerkannt wird, da es keine Vergleichsturniere innerhalb der ADH selbst gibt.

Zu diesem Turnier sind 3 Teilnehmer (2 Studenten der TU Braunschweig, 1 Mitglied des Fördervereins) des Kung Fu Kurses der TU Braunschweig und der Trainer des Kung Fu Kurses gefahren. Zusätzlich fand am 18.10.2015 ein Lehrgang mit Meister Alexander Czech statt. An diesem Lehrgang haben weitere 3 Teilnehmer (Studenten der TU Braunschweig) des Kung Fu Kurses teilgenommen.

Aufgrund der Erfahrungen des ersten Wettkampfes letztes Jahr, haben auch dieses Jahr 3 Teilnehmer die Chance ergriffen die TU Braunschweig an einem internationalen Wettkampf zu vertreten. Dies taten sie mit großem Erfolg, so dass ein 3. Platz erzielt werden konnte. Desweiteren fand am nächsten Tag ein Lehrgang mit Meister Alexander Czech (7. Meistergrad Kung Fu) statt. Dabei konnten die Teilnehmer (6 Schüler des Kung Fu Kurses (davon 1 Nichtstudent) + Trainer) ihr Wissen erweitern und interessante Erfahrungen machen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bus des Sportreferates nicht verfügbar war, wurde die Fahrt mit zwei privaten PKWs geleistet. Daher beantragen wir zusätzlich zur Anerkennung als ADH Äquivalente Veranstaltung die finanzielle Unterstützung für die Fahrt, den Wettkampf und die Teilnahme am Lehrgang.

Die Übernachtungskosten werden durch die Teilnehmer selber getragen und sind nicht Bestandteil des Antrages. Die Lehrgangskosten (25 EUR) und Startgelder (18 EUR) der Person, die Mitglied im Förderverein des Sportzentrums ist, ist ebenfalls privat bezahlt worden und nicht Bestandteil des Antrages.

Angefallene Kosten:

- Startgebühren: 2 x 18 EUR = 36,00 EUR
- Lehrgangsgebühren: 6 x 25 EUR = 150,00 EUR
(5 Schüler der TU Braunschweig zzgl. Trainer)
- Spritkosten:
Fahrzeug 1: 55,01 EUR + 49,50 EUR = 104,51 EUR
Fahrzeug 2: 55,51 EUR + 28,00 EUR = 83,51 EUR
Gesamtspritkosten: 104,51 EUR + 88,51 EUR = 188,02 EUR
- **Summe: 374,02 EUR**

Begründung: Neben einem dritten Platz für die TU Braunschweig, konnten sich die Teilnehmer des Lehrganges bei Meister Alexander Czech im Kung Fu weiterentwickeln. Zudem konnten die Teilnehmer diese Chance nutzen, im Rahmen des Wettkampfes und Lehrganges tiefergehende Eindrücke für Ihre Sportart Kung Fu erhalten.

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift: 06.11.2015, Michael Schad

Datum, Unterschrift: 06.11.2015, Eric Willenberg

Abstimmungsergebnis

Stimmen: Der Antrag ist angenommen ()

Dafür: Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten: Gültig bis:

Dagegen:



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 14.01.2016

Sportgruppe: Rock'n'Roll

Antragssteller: Teresa Boelker

Antragstext: Wir bitten um eine Bezuschussung der Teilnahme am vom "Rock'n'Roll HighFly" ausgerichteten R'n'R Workshops vom ~~12.02. - 14.02.2016.~~
01.04. - 03.04.2016

Begründung: Eine DHM oder eine DHM-äquivalente Veranstaltung gibt es für unsere Sportart nicht. Regelmäßig stattfindende Turniere erfordern ein höheres Leistungsniveau. Somit sind diese Workshops für uns die einzige Möglichkeit für Weiterbildung und für einen hochschulübergreifenden Austausch. Desweiteren bieten sie den Tänzern die Möglichkeit ihr Niveau auszubauen.

Kosten für 8 Teilnehmer: Teilnahmegebühr: 50 €
PKW (BS-DO-BS): 560 km * 0,2 € = 224 €
Bahn: NRW-Ticket (5 Pers.) 2*2*42 € = 168 €
geschätzte Gesamtkosten: 624 € bzw. 568 €
Wir beantragen einen Zuschuss in Höhe von 300 €

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift: 20.11.2015 *Teresa Boelker*

Datum, Unterschrift:

Antrag wird bis zur nächsten OV zurückgestellt. Ein Meinungsbild wurde eingeholt.

Abstimmungsergebnis

Stimmen: Der Antrag ist angenommen ()

Dafür: Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten: Gültig für das laufende Semester _____

Dagegen:



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 14.01.2016

Sportgruppe: Floorball

Antragssteller: Frieder Berthold, Magnus Jensen

Antragstext: Wir stellen den Antrag, dass das „ISSTT“ (International Student Stockey Tournament Twente) als ADH-Äquivalent des Wintersemesters 2015/16 anerkannt wird.

Begründung: In der Sportart Floorball gibt es keine ADH. An ISSTT nehmen jedes Jahr 60 Teams teil, wodurch es der größte Wettkampf im Floorball ist, an dem wir teilnehmen können.

Kosten: Startgebühr	14 x 30€ = 420 €	
Busmiete	230€	230,50 €
Sprit	2 x 0,30€ x 576km = 345,60€	123,08 €
Gesamt	= 995,60€	773,58 €

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift:

Datum, Unterschrift:

Abstimmungsergebnis

Stimmen: Der Antrag ist angenommen ()

Dafür: Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten: Gültig bis:

Dagegen:



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 14.01.2016

Sportgruppe: Sportreferat

Antragssteller: Maximilian Hömme

Antragstext: Hiermit beantragt das Sportreferat eine Erhöhung des Budgets für die Bestellung neuer Trikots um 500 €.

Begründung: Um für alle Sportarten genügend Trikots anbieten zu können bei sportlichen Wettkämpfen, wird eine Erhöhung der durch die OV bewilligte Summe gewünscht. So können auch an dual stattfindenden Wettkämpfen die Sportler unter dem Banner der TU auftreten.

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift:

Datum, Unterschrift:

Abstimmungsergebnis

Stimmen: Der Antrag ist angenommen ()

Dafür: Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten: Gültig für das laufende Semester _____

Dagegen:



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 14.01.2016

Sportgruppe: Sportreferat

Antragssteller: Maximilian Hömme

Antragstext: Hiermit beantragt das Sportreferat die Zustimmung und den Kauf des neu erstellten Logos in Höhe von 100 €.

Begründung: Das Logo soll das Sportreferat neu und zeitgemäß repräsentieren. Dabei soll das Logo auch auf die neuen Trikots gedruckt werden.

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift:

Datum, Unterschrift:

Abstimmungsergebnis

Stimmen:

Der Antrag ist angenommen ()

Dafür:

Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten:

Gültig für das laufende Semester _____

Dagegen:



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 14.01.2016

Sportgruppe: Sportreferat

Antragssteller: Sander Berning

Antragstext: Hiermit beantragt das Sportreferat das neue Kostenübernahmemodell einzuführen.

Begründung: Hiermit beantragt das Sportreferat das neue Kostenübernahme Model einzuführen. Die neue Regelung sieht vor 80% aller Kosten (Fahrt, Unterkunft und Meldegebühr) zu übernehmen, bis zu einem tatsächlichen Auszahlungsbetrag von maximal 80€. Diese Regelung gilt ab dem Sommersemester 2016.

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift:

Datum, Unterschrift:

Abstimmungsergebnis

Stimmen:

Der Antrag ist angenommen ()

Dafür:

Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten:

Gültig für das laufende Semester _____

Dagegen:



Antrag an die Obleuteversammlung

Datum der OV: 14.01.2016

Sportgruppe: Sportreferat

Antragssteller: Maximilian Hömme

Antragstext: Hiermit beantragt das Sportreferat die Annahme der neue GO im Ganzen nach Einfügen der genehmigten Änderungen.

Begründung: In § 12, Absatz (1) der GO „des Studierendenparlaments oder diese Ordnung“ durch „Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft“ ersetzt.

Unterschriften der Antragssteller:

Datum, Unterschrift:

Datum, Unterschrift:

Abstimmungsergebnis

Stimmen:

Der Antrag ist angenommen ()

Dafür:

Der Antrag wurde abgelehnt ()

Enthalten:

Gültig für das laufende Semester _____

Dagegen:

Braunschweig, den 12. Januar 2016

A N T R A G

Antragssteller: Johannes Starosta

an die Obleuteversammlung des Sportreferats der TU Braunschweig
Universität Braunschweig

T I T E L : Änderungsantrag zum Antrag zur Geschäftsordnung der
Obleuteversammlung

A N T R A G S T E X T :

Die Obleuteversammlung möge folgende Änderungen am Antrag zur Geschäftsordnung der
Obleuteversammlung beschließen :

In § 12, Absatz (1) wird „ des Studierendenparlaments oder diese Ordnung“ durch „Satzung
und Ordnungen der Studierendenschaft“ ersetzt.

Begründung:

Neben der GO des Studierendenparlaments sind auch noch die Satzung der
Studierendenschaft, ihre Finanzordnung und die Ordnung über die
Selbstverwaltung des Studierendensports (vorher Sportstatut) relevant. Sollte
das StuPa weitere Ordnungen beschließen könnten auch diese relevant sein.
Und auch die GO der OV selbst ist eine Ordnung der Studierendenschaft.
Relevant sind diese Ordnungen sowieso (insbesondere Satzung und
Finanzordnung), dies sollte so auch aus der GO für die OV hervorgehen, um
Missverständnisse zu vermeiden.

↓ NICHT von dem*der Antragsteller*in auszufüllen ↓

Stupasitzung vom

eingereicht am

Stupa-Präsident*in

Unterschrift des*der Antragstellenden

Antrag auf: Nichtbefassung
 Vertagung

mit (/ /) Ja/Nein/Enth./p.a.

angenommen abgelehnt

mit (/ /) Ja/Nein/Enth./p.a.

angenommen abgelehnt

Braunschweig, den 12. Januar 2016

ANTRAG

Antragssteller: Johannes Starosta

an die Obleuteversammlung des Sportreferats der TU Braunschweig
Universität Braunschweig

TITEL : Beschluss einer Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports
der TU Braunschweig

ANTRAGSTEXT :

Die Obleuteversammlung möge beschließen :

Die Obleuteversammlung beschließt die angehängte Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports der TU Braunschweig mit folgenden Änderungen :

1. Nach § 6, Absatz a) wird „ b) Vertretung der im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig nach außen „ eingefügt und d die Absätze b) bis d) zu c) bis e) neu nummeriert
2. In in § 10 wird „2 ihrer Mitglieder“ durch „15% ihrer Mitglieder“ ersetzt.
3. In § 11 wird nach „der Mitglieder“ „,des StuPa-Präsidiiums und des AstA“ eingefügt
4. Nach § 17 wird
„§ 18 Über den Verlauf der Obleuteversammlung ist innerhalb von sieben Tagen ein Protokoll anzufertigen, das u. a. die gefaßten Beschlüsse enthält. Es ist hochschulöffentlich durch Aushang beim Sportreferat zu veröffentlichen und Obleuten, AstA, StuPa-Präsidium und der Geschäftsführung der Studierendenschaft zuzuleiten. Das StuPa-Präsidium hat anschließend das Protokoll an die Mitglieder des StuPa weiterzuleiten.“ eingefügt und nummere § 18 bis §20 zu § 19 bis § 21 neu nummeriert.

Begründung:

Die von der OV beschlossene Ordnung stieß im StuPa auf große Kritik, unter Anderen von mir. Schlussendlich kam bei der Abstimmung nicht die durch die Satzung der Studierendenschaft nötige 2/3 Mehrheit zustande. Somit war die Ordnung nicht beschlossen worden und weiterhin das alte Statut in Kraft. Da das nun aber ja wirklich nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll ist, möchte ich selber einen konstruktiven Beitrag zur Neufassung leisten.

Im Folgenden möchte ich meine Änderungsvorschläge näher erklären:

1. Präzisierung der Aufgaben des Sportreferats, es vertritt den Studierendensport schließlich nicht nur innerhalb der TU sondern z.B. auch im ADH.
2. Mir ist bekannt, dass ihr euch auf eurer OV gegen eine Anhebung auf 1/3 der Mitglieder ausgesprochen habt. Die Variante mit 2 Mitgliedern ist meiner Meinung nach aber sehr problematisch. Ich gebe euch jetzt einen möglichen Problemfall (der so hoffentlich nie vorkommen wird, aktuell mache ich mir da keine Sorgen :) Aber wisst ihr, was in fünf Jahren ist?) Nehmen wir den Fall an, dass zwei Mitglieder eine außerordentliche Sitzung beantragen, um zu Lasten der anderen Sportarten Dinge „durchzukriegen“. Beide Sportarten stellen auch die amtierenden Sportreferent*innen und machen nun folgendes: Die beiden Obleute beantragen eine außerordentliche OV. Das Sportreferat wählt hierzu an einen Wochenende ein, wo die meisten Sportarten auf einen Turnier sind, ergo ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Dann kann innerhalb von 24 Stunden (gleiches Wochenende!) eine Nachhol-OV beantragen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. So was sollte meiner Meinung nach im Interesse aller Beteiligten vermieden werden. Andererseits verstehe ich das Argument, dass die Hürde auch nicht zu hoch sein sollte. 15 % scheint mir ein guter Kompromiss. Bei momentan 34 (laut euren Protokoll) vertretenen Sportarten sind dies dann 5 Sportarten, die zu einer Einberufung benötigt werden. Dies ist deutlich mehr als die zwei Ursprünglichen, aber auch deutlich weniger, als die 1/3, dies wären momentan 11.

3. In der Vergangenheit waren die Beziehungen zwischen AstA, StuPa und dem Studierendensport nicht immer die besten, da kaum kommuniziert wurde. Dies führte ja auch einmal zu massiven Problemen mit der finanziellen Abwicklung. Ich habe dies damals erst als Mitglied des StuPa und später als AstA-Vorstand mitbekommen. Aktuell sehe ich keinerlei Gründe, die zu einen Rückfall führen könnten, allerdings muss das ja nicht so bleiben. Daher finde ich es sinnvoll, wenn neben der normalen Einladung am schwarzen Brett und den Obleuten auch der AstA und das StuPa-Präsidium eingeladen werden. Solange es keine Probleme gibt, müssen die ja nicht unbedingt vorbeikommen. Außerdem kann ich mich an eine OV erinnern, wo ein gut gemeinter, letzten Endes aber nicht rechtlich machbarer Antrag gestellt wurde. Daraufhin haben der damalige StuPa-Präsident Alexander Schuray und meine Wenigkeit darauf hingewiesen, sodass eine rechtssichere Lösung gefunden wurde, ohne dass eine außerordentliche OV nötig wurde. Mit anderen Worten: Auch zu Beratungszwecken ist es meiner Meinung nach sinnvoll, AstA und StuPa-Präsidium hinzuzuziehen.
4. Das StuPa kann ja laut der Ordnung (§ 18 der von euch verabschiedeten Ordnung) Beschlüsse der OV aufheben. Nun stellt sich die Frage, wie es von den Beschlüssen erfahren soll, wenn diese nicht aufgeschrieben werden. Außerdem benötigt der AstA und die Geschäftsführung des Sportreferats ein Protokoll, um überhaupt Gelder überweisen zu dürfen. Es muss also sowieso geschrieben werden. Dann sollte das so aber auch in die Ordnung, damit das klar definiert ist. Über die Weiterleitung an AstA und StuPa-Präsidium ist sichergestellt, dass die relevanten Informationen ans StuPa und dem AstA weitergeleitet werden. Praktisch sind das nur zwei E-Mailadressen mehr, also praktisch kein Mehraufwand.
5. Durch die Einfügungen entstehen neue Absätze und Paragraphen, es ist logisch dass dadurch Umnummerierungen nötig werden.

↓ NICHT von dem*der Antragsteller*in auszufüllen ↓

Stupasitzung vom

eingereicht am

Stupa-Präsident*in

mit (/ /) Ja/Nein/Enth./p.a.

angenommen

abgelehnt

Unterschrift des*der Antragstellenden

Antrag auf: Nichtbefassung
 Vertagung

mit (/ /) Ja/Nein/Enth./p.a.

angenommen

abgelehnt

Geschäftsordnung der Obleuteversammlung

Stand: 13.01.2016



Sportreferat der Studierendenschaft
Technische Universität Braunschweig
Franz-Liszt-Straße 34
38106 Braunschweig

Stand: 11.2015

I. Präambel

Diese Geschäftsordnung ist ein gemeinsamer Beschluss aller Obleute, durch den unsere bisherigen Gewohnheiten und Regelungen in formaler Form definiert werden. Hierdurch soll allen Teilnehmern*innen eine klare Vorstellung unserer Handlungsprinzipien gewährt werden, um so Unklarheiten zu beseitigen und gleichzeitig eine Überregelung und Inflexibilität zu vermeiden.

Wir stehen uns alle als gleichwertige Partner*innen, gleichwohl wir Studenten*innen und Hauptamtliche sind.

Mit diesem Gedanken wollen wir uns in unserem Handeln gegenseitig unterstützen und allen im Hochschulsport eine Förderung ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel..... 1
 Inhaltsverzeichnis..... 2
II. Allgemeines zur Obleuteversammlung..... 3
§1 Geltungsbereich..... 3
§2 Einladung zur Versammlung..... 3
§3 Beschlussfähigkeit..... 3
§4 Tagesordnung..... 4
§5 Protokoll..... 4
§6 Leitung der Obleuteversammlung..... 4
§7 Redeliste..... 5
§8 Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss und Einsprüche..... 5
§9 Stimmrecht..... 5
§10 Geschäftsordnungsanträge..... 6
§11 Anträge..... 7
§12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen..... 7
§13 Wahlen..... 8
III. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung..... 9
Anhang A..... 10
Abkürzungsverzeichnis..... 11

II. Allgemeines zur Obleuteversammlung

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeitsweise und Verfahrensgrundsätze der Obleuteversammlung.
- (2) Die Obleuteversammlung verhandelt in hochschulöffentlicher Sitzung.

§2 Einladung zur Versammlung

- (1) Einladungen zu der OV enthalten mindestens Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorläufige Tagesordnung (TO) der Versammlung.
- (2) Abmeldungen einer Sportart müssen bis spätestens 1 Tag vor der OV dem Sportreferat bekanntgegeben werden. Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen kann die betroffene Sportart keine Kostenerstattung von der Studierendenschaft mehr erhalten, bis sie bei einer OV vertreten war oder sich zuvor für ihr Fehlen entschuldigt hat.

§3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sportarten, die zweimal unentschuldig gefehlt haben, gelten im Sinne der OV als inaktiv.
- (2) Die Gesamtzahl aller Sportarten des Hochschulsports der TU Braunschweig berechnet sich ohne die im Sinne der OV inaktiven Sportarten.
- (3) Wird im Laufe der Versammlung festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, so werden alle nicht abschließend behandelten TOPs bei einer neuen Versammlung behandelt. Bereits eingereichte Anträge behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Sollte gemäß § 16 der Ordnung der Selbstverwaltung des Studierendensports eine Nachholsitzung notwendig sein, ist zu dieser Versammlung unverzüglich mit dem Hinweis auf veränderte Beschlussfähigkeit einzuladen
- (5) Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied bei der OV anwesend ist, erhält es vom SR eine Abstimmungskarte, welche beim Verlassen der OV dem SR wieder auszuhändigen ist.
- (6) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge (§10) sind keine Beschlüsse im Sinne von Satzung und GO.

§4 Tagesordnung

- (1) Im Vorfeld der Versammlung wird vom SR eine vorläufige TO erstellt.
- (2) Mitglieder der Obleuteversammlung haben das Recht, TOPs für die vorläufige TO zu beantragen. Für alle bereits eingereichten Anträge müssen auf der vorläufigen TO der Versammlung entsprechende TOPs aufgeführt sein.
- (3) Mitglieder der Obleuteversammlung haben ferner das Recht, die Reihenfolge der TO zu ändern, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
- (4) Die TO muss ein TOP Verschiedenes beinhalten, jedoch dürfen unter diesem TOP keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) (I) Der erste TOP der TO ist immer TOP 1 Begrüßung, welcher wie folgt gegliedert zu sein hat :
 - a) TOP 1.1 Protokollvergabe
 - b) TOP 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) TOP 1.3 Beschluss der Tagesordnung (TO)
 - d) TOP 1.4 Genehmigung des Protokolls der vergangenen OV(II) Der zweite TOP der TO ist Berichte von SZ, SR und den einzelnen Sportarten.
- (6) Die vorläufige TO muss bei vorliegenden Anträgen bis 6 Werktage vor der Sitzung nachträglich ergänzt werden. Eine ergänzte vorläufige TO muss spätestens 5 Werktage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Die ggf. geänderte TO wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (8) Während der Sitzung kann die TO nach §10 GO-Anträge Abs. 4 Artikel h) geändert werden.

§5 Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung kann jedes Mitglied der Obleuteversammlung dazu berufen mindestens einmal in seiner/ihrer Amtszeit ein Protokoll zuführen.
- (2) Das Protokoll enthält immer folgendes:
 - (a) Datum, Ort, Uhrzeit, Nennung der jeweiligen OV.
 - (b) Protokollant*in / Sportart.
 - (c) Leitung der OV .
 - (d) Die Anträge und die Ergebnisse (Ja/Nein/Enthaltungen)
 - (e) Wer wann kommt und wer wann geht
 - (f) Auf Wunsch wörtliche Übernahme des Gesagten.
Ein entsprechender Wunsch ist der protokollführenden Person im Vorfeld mitzuteilen.

§6 Leitung der Obleuteversammlung

- (1) Ein Mitglied des Sportreferats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung kann jederzeit an ein anderes Mitglied der OV übergeben werden.
- (3) Zur Unterstützung der Sitzungsleitung sind die im Anhang A aufgeführten Zeichen zu verwenden.
- (4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache, verhält sich gerecht und leitet die Sitzung unparteiisch. Ihr Antragsrecht und ihr Recht zur freien Stimmabgabe bleiben unberührt. Befangenheit der Sitzungsleitung kann die OV mit einer absoluten Mehrheit feststellen. In diesem Fall muss die Sitzungsleitung abgegeben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Leitung kann die OV für eine Dauer von maximal 10 Minuten unter Angabe von Gründen unterbrechen.

§7 Redeliste

- (1) Die Leitung führt zu jedem TOP eine balancierte Redeliste und erteilt in entsprechender Reihenfolge das Wort.
- (2) Die Redeliste kann auf Vorschlag zur sofortigen Berichtigung und Erweiterung unterbrochen werden.

§8 Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss und Einsprüche

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Recht zur Ordnung wie auch zur Sache zu rufen. Nach einer zweimaligen Verwarnung kann Sie der verwarnten Person das Wort für den betroffenen TOP entziehen.
- (2) Bei anhaltender allgemein störender Unruhe, kann die Leitung die Versammlung auch mehrmals für jeweils 10 Minuten unterbrechen.
- (3) Bei grober Verletzung der Würde der OV und seiner Mitglieder, kann die OV auf Antrag der Sitzungsleitung, mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Personen nach zweimaligem Ordnungsruf für die Dauer eines TOPs oder dessen Wdh. auf der Versammlung aus dem Saal verweisen lassen. Für Abstimmungen ist die Person wieder zuzulassen, sofern es sich um ein Mitglied der OV handelt.
- (4) Gegen einen Ordnungsruf oder einen Sitzungsausschluss kann die betroffene Person bis zur nächsten Versammlung begründeten Widerspruch einlegen, jener wird auf der darauf folgenden OV als eigener TOP in der TO geführt. Die OV entscheidet ohne Aussprache.

§9 Stimmrecht

- (1) Auf der OV repräsentierte Sportarten erhalten je eine Stimme.
- (2) Das Sportreferat und der AStA haben kein Stimmrecht auf der OV.

§10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge (Go-Anträge) sind keine Anträge im Sinne des § 13 und können nur mündlich eingereicht werden. In einem laufenden Abstimmungsverfahren sind GO-Anträge nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied der OV kann durch das Heben beider Arme einen GO-Antrag stellen. Eine Begründung ist möglich, darf jedoch nicht länger als 2 Minuten dauern und muss sich auf den GO-Antrag beziehen.
 - a) Die Debatte wird sofort unterbrochen und dem/der Antragssteller/in ist das Rederecht zu übertragen.
 - b) Bei Gegenrede, welche sich auf den GO-Antrag beziehen zu hat und ebenfalls nicht länger als 2 Minuten dauern darf, wird der GO-Antrag abgestimmt.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden GO-Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (4) Folgende Anträge können gestellt werden:
 - c) „GO-Antrag auf Schließung der Redeliste“. Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, auf die Rednerliste zu gelangen. Danach ist diese geschlossen.
 - d) „GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste“. Sollte sich weiterer Diskussionsbedarf ergeben, so kann mit absoluter Mehrheit die Redeliste wieder geöffnet werden.
 - e) „GO-Antrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunktes“. Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.
 - f) „GO-Antrag auf Pause“. Wird der Antrag angenommen wird die Sitzung für max. 10 Minuten unterbrochen, nach der Unterbrechung wird die Sitzung fortgeführt.
 - g) „GO- Antrag auf Vertagung eines TOPs“. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion mit Anträgen oder der TOP mit Diskussionen und Anträgen auf die nächste OV vertagt. Eine erneute Vertagung ohne Diskussion ist dann nicht möglich. Zur Annahme des GO-Antrages ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - h) „GO-Antrag auf geheime Wahl“, nur zulässig bei Personenwahlen, durch mind. 2 Sportarten wird automatisch angenommen.
 - i) „GO-Antrag auf neue Sitzungsleitung“, bedarf einer absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, im Vorfelde ist eine Person zu bestimmen, welche die Sitzungsleitung übernehmen soll.
 - j) „GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung“. Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:
 - Das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit,
 - Das Vertagen eines Punktes ,
 - Das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung
 - das Ändern der Reihenfolge von Punkten,
 - die Wiederaufnahme eines zuvor geschlossenen Punktes
 - Anzweiflung der Gültigkeit der TO, kann nur direkt nach Vorstellung der TO gestellt werden und Bedarf einer Begründung. Der Antrag Bedarf eine absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der OV.
 - k) „GO-Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit“. Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden Mitglieder der OV fest. Eine Gegenrede zu diesem Antrag ist nicht zulässig.
 - l) „GO-Antrag auf Anzweiflung einer Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung“. Der Antrag ist unter Nennung einer alternativen Vorgehensweise zu stellen. Wird der Antrag angenommen, wird mit der alternativen Vorgehensweise fortgefahren.
 - m) Antrag auf Abbruch der OV.
- (5) Während der Wahl ist kein Go-Antrag außer §10 Abs. 4 Artikel h) Antrag auf geheime Wahl zulässig.
- (6) Antrag auf Abbruch der OV bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (7) GO-Anträge können nicht von Personen gestellt werden, die unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen haben.

§11 Anträge

- (1) In besonders dringlichen Fällen können (Änderungs-)Anträge auf der Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, über die Behandlung entscheidet die OV.
- (2) Alle Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (3) Auf Antrag kann die OV die Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren zu Sportveranstaltungen (mit eindeutigem Wettkampfcharakter) oder zu Seminaren/Fortbildungen beschließen. Die Gültigkeit beträgt ein Semester für die jeweilige Veranstaltung nach Antragsdatum.
- (4) Pro Semester werden nur die Kosten für eine Veranstaltung pro Sportart übernommen.
- (5) Der Einsende- oder/und Abgabeschluss für Kostenrückerstattungsunterlagen ist der 10. März für das Wintersemester und der 10. September für das Sommersemester.
- (6) Anträge auf Kostenübernahme können für das aktuelle Semester und in Ausnahmefällen, für das Folgesemester abgegeben werden. Ausnahmen sind:
 - (I) Die Veranstaltung überschneidet laut Datum die Semestergrenzen, z.B. 28.03. – 02.04 .
 - (II) Die Veranstaltung findet am Ende eines Semesters statt und die Unterlagen können erst zu den nächsten Öffnungszeiten des Sportreferats eingereicht werden, die im Folgesemester liegen. (Bedingung: spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung)
 - (III) Zur Planungssicherheit können Sportarten, Anträge für das Folgesemester stellen, sofern absehbar ist, dass die nächste OV im Folgesemester erst nach der beantragten Veranstaltung stattfindet.

§12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Ordnung des Studierendenparlaments oder diese Ordnung keine anderen Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Soweit eine Ordnung des Studierendenparlaments für eine Wahl eine Bestimmte Mehrheit vorschreibt, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich fest, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (3) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt namentliche Abstimmung. Die Sitzungsleitung kann den Ausgang nicht namentlicher Abstimmungen durch Wertung der augenscheinlichen Stimmverhältnisse feststellen. Insbesondere ist eine Abstimmung per Akklamationen (p.a.) möglich, wenn kein Mitglied der OV widerspricht. Auf Antrag ist eine Auszählung vorzunehmen.

§13 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen kann geheim gewählt werden.
- (2) Wahlen unterliegen folgendem Prozess:
 - a) Wenn von einem Mitglied der OV gewünscht, wird das zu besetzende Amt sowie die notwendige Mehrheit von einer geeigneten Person vorgestellt.
 - b) Die Wahlleitung muss abgestimmt werden und darf selbst nicht kandidieren.
 - c) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidaturliste. Auf Verlangen eines Mitgliedes der OV wird diese wieder geöffnet, sofern der Wahlprozess noch nicht begonnen wurde.
 - d) Vorgeschlagene Kandidierende erklären sich mit der Annahme zu der Wahl, auch die Annahme der Wahl als solche, sofern sie erfolgreich ist. Sie stellen sich kurz vor und beantworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und Kandidatur. GO-Anträge nach §10 Abs. 4 a) und c) sind hier nicht zulässig.
 - e) Nach Beendigung der Personenbefragung leitet die Wahlleitung die Wahl ein. Wird die nötige Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, kommen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; gewählt ist, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Wahlleitung. Wenn bei nur einer* einem Kandidierenden im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Kandidaturliste vor einem zweiten Wahlgang erneut geöffnet. Sofern es dann mehr als zwei Kandidierende gibt, erfolgt der zweite Wahlvorgang analog zu Satz 2, sofern es bei einer Kandidatur bleibt, wird die einfache Mehrheit benötigt.
 - f) Erhebt ein*e anwesende*r Studierende*r umgehend den Verdacht, dass ein Abstimmungsergebnis oder ein Wahlergebnis fehlerhaft war, so entscheidet die Wahlleitung nach eigenem Ermessen, ob die Wahl wiederholt wird.

III. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

§14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen mindestens 8 Tage vorher eingereicht werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 - (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die geänderte Geschäftsordnung muss vom Sportreferat, nach Beschluss des Studierendenparlaments, innerhalb von 14 Tagen veröffentlicht werden.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportreferats der TU Braunschweig in Kraft und setzt alle vorherigen beschlossenen Geschäftsordnungen außer Kraft.
- (5) Sollten die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder der Obleuteversammlung einzelne Verfahrensweisen nicht regeln, greift in solchen Fällen die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Anhang A



Abbildung 1: Meldung

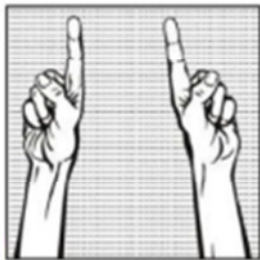


Abbildung 2: GO-Antrag



Abbildung 3: Falsche Fakten

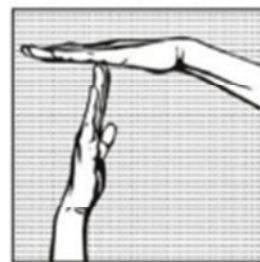


Abbildung 4: Sitzungsunterbrechung

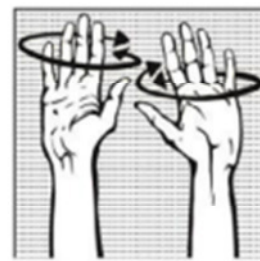


Abbildung 5: Ich stimme dem Gesagten zu.



Abbildung 6: Ich stimme dem nicht zu.

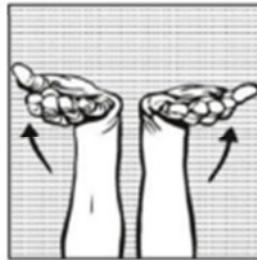


Abbildung 7: Rede bitte lauter bzw. Hochdeutsch.

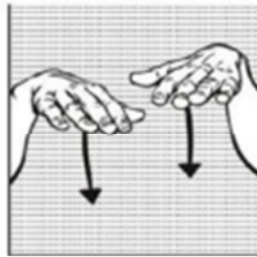


Abbildung 8: Rede bitte langsamer bzw. deutlicher



Abbildung 9: Dies wurde schon gesagt, du wiederholst dich bzw. komm bitte zum Punkt.

Abkürzungsverzeichnis

GO = Geschäftsordnung

OV = Obleuteversammlung

SR = Sportreferat

TO = Tagesordnung

SZ = Sportzentrum

Stupa = Studierendenparlament

Geschäftsordnung der Obleuteversammlung

Stand: 14.01.2016



Sportreferat der Studierendenschaft
Technische Universität Braunschweig
Franz-Liszt-Straße 34
38106 Braunschweig

Stand: 01.2016

I. Präambel

Diese Geschäftsordnung ist ein gemeinsamer Beschluss aller Obleute, durch den unsere bisherigen Gewohnheiten und Regelungen in formaler Form definiert werden. Hierdurch soll allen Teilnehmern*innen eine klare Vorstellung unserer Handlungsprinzipien gewährt werden, um so Unklarheiten zu beseitigen und gleichzeitig eine Überregelung und Inflexibilität zu vermeiden.

Wir stehen uns alle als gleichwertige Partner*innen gegenüber, gleichwohl wir Studenten*innen und Hauptamtliche sind.

Mit diesem Gedanken wollen wir uns in unserem Handeln gegenseitig unterstützen und allen im Hochschulsport eine Förderung ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel 1
 Inhaltsverzeichnis 2
II. Allgemeines zur Obleuteversammlung 3
§1 Geltungsbereich 3
§2 Einladung zur Versammlung 3
§3 Beschlussfähigkeit 3
§4 Tagesordnung 4
§5 Protokoll 4
§6 Leitung der Obleuteversammlung 4
§7 Redeliste 5
§8 Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss und Einsprüche 5
§9 Stimmrecht 5
§10 Geschäftsordnungsanträge 6
§11 Anträge 7
§12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen 7
§13 Wahlen 8
III. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung 9
Anhang A 10
Abkürzungsverzeichnis 11

II. Allgemeines zur Obleuteversammlung

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeitsweise und Verfahrensgrundsätze der Obleuteversammlung.
- (2) Die Obleuteversammlung verhandelt in hochschulöffentlicher Sitzung.

§2 Einladung zur Versammlung

- (1) Einladungen zu der OV enthalten mindestens Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorläufige Tagesordnung (TO) der Versammlung.
- (2) Abmeldungen einer Sportart müssen bis spätestens 1 Tag vor der OV dem Sportreferat bekannt gegeben werden. Bei zweimaligen unentschuldigten Fehlen kann die betroffene Sportart keine Kostenerstattung von der Studierendenschaft mehr erhalten, bis sie bei einer OV vertreten war oder sich zuvor für ihr Fehlen entschuldigt hat.

§3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sportarten, die zweimal unentschuldigt gefehlt haben, gelten im Sinne der OV als inaktiv.
- (2) Die Gesamtzahl aller Sportarten des Hochschulsports der TU Braunschweig berechnet sich ohne die im Sinne der OV inaktiven Sportarten.
- (3) Wird im Laufe der Versammlung festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, so werden alle nicht abschließend behandelten TOPs bei einer neuen Versammlung behandelt. Bereits eingereichte Anträge behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Sollte gemäß §16 der Ordnung der Selbstverwaltung des Studierendensports eine Nachholsitzung notwendig sein, ist zu dieser Versammlung unverzüglich mit dem Hinweis auf veränderte Beschlussfähigkeit einzuladen.
- (5) Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied bei der OV anwesend ist, erhält es vom SR eine Abstimmungskarte, welche beim Verlassen der OV dem SR wieder auszuhändigen ist.
- (6) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge (§10) sind keine Beschlüsse im Sinne von der Satzung und der GO.

§4 Tagesordnung

- (1) Im Vorfeld der Versammlung wird vom SR eine vorläufige TO erstellt.
- (2) Mitglieder der Obleuteversammlung haben das Recht, TOPs für die vorläufige TO zu beantragen. Für alle bereits eingereichten Anträge müssen auf der vorläufigen TO der Versammlung entsprechende TOPs aufgeführt sein.
- (3) Mitglieder der Obleuteversammlung haben ferner das Recht, die Reihenfolge der TO zu ändern, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
- (4) Die TO muss ein TOP Verschiedenes beinhalten, jedoch dürfen unter diesem TOP keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) (I) Der erste TOP der TO ist immer TOP 1 Begrüßung, welcher wie folgt gegliedert zu sein hat:
 - a) TOP 1.1 Protokollvergabe.
 - b) TOP 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - c) TOP 1.3 Beschluss der Tagesordnung (TO).
 - d) TOP 1.4 Genehmigung des Protokolls der vergangenen OV.(II) Der zweite TOP der TO ist Berichte von SZ, SR und den einzelnen Sportarten.
- (6) Die vorläufige TO muss bei vorliegenden Anträgen bis 6 Werktage vor der Sitzung nachträglich ergänzt werden. Eine ergänzte vorläufige TO muss spätestens 5 Werktage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Die ggf. geänderte TO wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (8) Während der Sitzung kann die TO nach §10 GO-Anträge Abs. 4 Artikel h) geändert werden.

§5 Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung kann jedes Mitglied der Obleuteversammlung dazu berufen, mindestens einmal in seiner/ihrer Amtszeit ein Protokoll zuzuführen.
- (2) Das Protokoll enthält immer folgendes:
 - (a) Datum, Ort, Uhrzeit, Nennung der jeweiligen OV.
 - (b) Protokollant*in / Sportart.
 - (c) Leitung der OV.
 - (d) Die Anträge und die Ergebnisse (Dafür/Dagegen/Enthaltungen).
 - (e) Wer wann kommt und wer wann geht.
 - (f) Auf Wunsch wörtliche Übernahme des Gesagten.
Ein entsprechender Wunsch ist der protokollführenden Person im Vorfeld mitzuteilen.

§6 Leitung der Obleuteversammlung

- (1) Ein Mitglied des Sportreferats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung kann jederzeit an ein anderes Mitglied der OV übergeben werden.
- (3) Zur Unterstützung der Sitzungsleitung sind die im Anhang A aufgeführten Zeichen zu verwenden.
- (4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache, verhält sich gerecht und leitet die Sitzung unparteiisch. Ihr Antragsrecht und ihr Recht zur freien Stimmabgabe bleiben unberührt. Befangenheit der Sitzungsleitung kann die OV mit einer absoluten Mehrheit feststellen. In diesem Fall muss die Sitzungsleitung abgegeben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Leitung kann die OV für eine Dauer von maximal 10 Minuten unter Angabe von Gründen unterbrechen.

§7 Redeliste

- (1) Die Leitung führt zu jedem TOP eine balancierte Redeliste und erteilt in entsprechender Reihenfolge das Wort.
- (2) Die Redeliste kann auf Vorschlag zur sofortigen Berichtigung und Erweiterung unterbrochen werden.

§8 Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss und Einsprüche

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Recht, zur Ordnung wie auch zur Sache zu rufen. Nach einer zweimaligen Verwarnung kann Sie der verwarnten Person das Wort für den betroffenen TOP entziehen.
- (2) Bei anhaltender allgemein störender Unruhe, kann die Leitung die Versammlung auch mehrmals für jeweils 10 Minuten unterbrechen.
- (3) Bei grober Verletzung der Würde der OV und seiner Mitglieder, kann die OV auf Antrag der Sitzungsleitung, mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Personen nach zweimaligem Ordnungsruf für die Dauer eines TOPs oder dessen Wdh. auf der Versammlung aus dem Saal verweisen lassen. Für Abstimmungen ist die Person wieder zuzulassen, sofern es sich um ein Mitglied der OV handelt.
- (4) Gegen einen Ordnungsruf oder einen Sitzungsausschluss kann die betroffene Person bis zur nächsten Versammlung begründeten Widerspruch einlegen, jener wird auf der darauf folgenden OV als eigener TOP in der TO geführt. Die OV entscheidet ohne Aussprache.

§9 Stimmrecht

- (1) Auf der OV repräsentierte Sportarten erhalten je eine Stimme.
- (2) Das Sportreferat und der AStA haben kein Stimmrecht auf der OV.

§10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) sind keine Anträge im Sinne des §13 und können nur mündlich eingereicht werden. In einem laufenden Abstimmungsverfahren sind GO-Anträge nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied der OV kann durch das Heben beider Arme einen GO-Antrag stellen. Eine Begründung ist möglich, darf jedoch nicht länger als 2 Minuten dauern und muss sich auf den GO-Antrag beziehen.
 - a) Die Debatte wird sofort unterbrochen und dem/der Antragssteller/in ist das Rederecht zu übertragen.
 - b) Bei Gegenrede, welche sich auf den GO-Antrag beziehen zu hat und ebenfalls nicht länger als 2 Minuten dauern darf, wird der GO-Antrag abgestimmt.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden GO-Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (4) Folgende Anträge können gestellt werden:
 - c) „GO-Antrag auf Schließung der Redeliste“. Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, auf die Rednerliste zu gelangen. Danach ist diese geschlossen.
 - d) „GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste“. Sollte sich weiterer Diskussionsbedarf ergeben, so kann mit absoluter Mehrheit die Redeliste wieder geöffnet werden.
 - e) „GO-Antrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunktes“. Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.
 - f) „GO-Antrag auf Pause“. Wird der Antrag angenommen wird die Sitzung für max. 10 Minuten unterbrochen, nach der Unterbrechung wird die Sitzung fortgeführt.
 - g) „GO- Antrag auf Vertagung eines TOPs“. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion mit Anträgen oder der TOP mit Diskussionen und Anträgen auf die nächste OV vertagt. Eine erneute Vertagung ohne Diskussion ist dann nicht möglich. Zur Annahme des GO-Antrages ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - h) „GO-Antrag auf geheime Wahl“, nur zulässig bei Personenwahlen, durch mind. 2 Sportarten wird automatisch angenommen.
 - i) „GO-Antrag auf neue Sitzungsleitung“, bedarf einer absoluten Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, im Vorfelde ist eine Person zu bestimmen, welche die Sitzungsleitung übernehmen soll.
 - j) „GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung“. Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:
 - Das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit,
 - Das Vertagen eines Punktes,
 - Das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
 - Das Ändern der Reihenfolge von Punkten,
 - Die Wiederaufnahme eines zuvor geschlossenen Punktes,
 - Anzweiflung der Gültigkeit der TO, kann nur direkt nach Vorstellung der TO gestellt werden und Bedarf einer Begründung. Der Antrag Bedarf eine absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der OV.
 - k) „GO-Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit“. Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden Mitglieder der OV fest. Eine Gegenrede zu diesem Antrag ist nicht zulässig.
 - l) „GO-Antrag auf Anzweiflung einer Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung“. Der Antrag ist unter Nennung einer alternativen Vorgehensweise zu stellen. Wird der Antrag angenommen, wird mit der alternativen Vorgehensweise fortgefahren.
 - m) Antrag auf Abbruch der OV.
- (5) Während der Wahl ist kein GO-Antrag außer §10 Abs. 4 Artikel h) „Antrag auf geheime Wahl“ zulässig.
- (6) Antrag auf Abbruch der OV bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (7) GO-Anträge können nicht von Personen gestellt werden, die unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen haben.

§11 Anträge

- (1) In besonders dringlichen Fällen können (Änderungs-)Anträge auf der Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, über die Behandlung entscheidet die OV.
- (2) Alle Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (3) Auf Antrag kann die OV die Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren zu Sportveranstaltungen (mit eindeutigem Wettkampfcharakter) oder zu Seminaren/Fortbildungen beschließen. Die Gültigkeit beträgt ein Semester für die jeweilige Veranstaltung nach Antragsdatum.
- (4) Pro Semester werden nur die Kosten für eine Veranstaltung pro Sportart übernommen.
- (5) Der Einsende- oder/und Abgabeschluss für Kostenrückerstattungsunterlagen ist der 10. März für das Wintersemester und der 10. September für das Sommersemester.
- (6) Anträge auf Kostenübernahme können für das aktuelle Semester und in Ausnahmefällen, für das Folgesemester abgegeben werden. Ausnahmen sind:
 - (I) Die Veranstaltung überschneidet laut Datum die Semestergrenzen, z. B. 28.03. – 02.04.
 - (II) Die Veranstaltung findet am Ende eines Semesters statt und die Unterlagen können erst zu den nächsten Öffnungszeiten des Sportreferats eingereicht werden, die im Folgesemester liegen. (Bedingung: spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung)
 - (III) Zur Planungssicherheit können Sportarten, Anträge für das Folgesemester stellen, sofern absehbar ist, dass die nächste OV im Folgesemester erst nach der beantragten Veranstaltung stattfindet.

§12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft keine anderen Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Soweit eine Ordnung des Studierendenparlaments für eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorschreibt, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich fest, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (3) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt namentliche Abstimmung. Die Sitzungsleitung kann den Ausgang nicht namentlicher Abstimmungen durch Wertung der augenscheinlichen Stimmverhältnisse feststellen. Insbesondere ist eine Abstimmung per Akklamationen (p. a.) möglich, wenn kein Mitglied der OV widerspricht. Auf Antrag ist eine Auszählung vorzunehmen.

§13 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen kann geheim gewählt werden.
- (2) Wahlen unterliegen folgendem Prozess:
 - a) Wenn von einem Mitglied der OV gewünscht, wird das zu besetzende Amt sowie die notwendige Mehrheit von einer geeigneten Person vorgestellt.
 - b) Die Wahlleitung muss abgestimmt werden und darf selbst nicht kandidieren.
 - c) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidaturliste. Auf Verlangen eines Mitgliedes der OV wird diese wieder geöffnet, sofern der Wahlprozess noch nicht begonnen wurde.
 - d) Vorgeschlagene Kandidierende erklären sich mit der Annahme zu der Wahl, auch die Annahme der Wahl als solche, sofern sie erfolgreich ist. Sie stellen sich kurz vor und beantworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und Kandidatur. GO-Anträge nach §10 Abs. 4 a) und c) sind hier nicht zulässig.
 - e) Nach Beendigung der Personenbefragung leitet die Wahlleitung die Wahl ein. Wird die nötige Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, kommen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; gewählt ist, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Wahlleitung. Wenn bei nur einer* einem Kandidierenden im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Kandidaturliste vor einem zweiten Wahlgang erneut geöffnet. Sofern es dann mehr als zwei Kandidierende gibt, erfolgt der zweite Wahlvorgang analog zu Satz 2, sofern es bei einer Kandidatur bleibt, wird die einfache Mehrheit benötigt.
 - f) Erhebt ein*e anwesende*r Studierende*r umgehend den Verdacht, dass ein Abstimmungsergebnis oder ein Wahlergebnis fehlerhaft war, so entscheidet die Wahlleitung nach eigenem Ermessen, ob die Wahl wiederholt wird.

III. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

§14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen mindestens 8 Tage vorher eingereicht werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die geänderte Geschäftsordnung muss vom Sportreferat, nach Beschluss des Studierendenparlaments, innerhalb von 14 Tagen veröffentlicht werden.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportreferats der TU Braunschweig in Kraft und setzt alle vorherigen beschlossenen Geschäftsordnungen außer Kraft.
- (5) Sollten die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder der Obleuteversammlung einzelne Verfahrensweisen nicht regeln, greift in solchen Fällen die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Anhang A

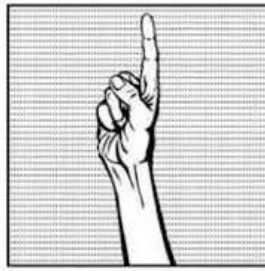


Abbildung 1: Meldung

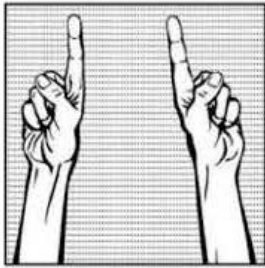


Abbildung 2: GO-Antrag

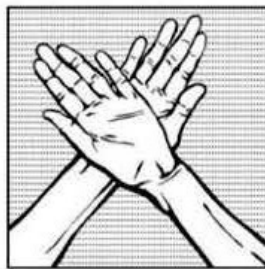


Abbildung 3: Falsche Fakten

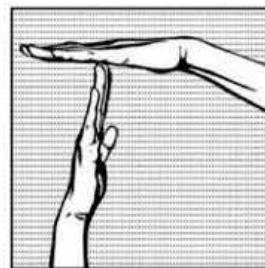


Abbildung 4: Sitzungsunterbrechung

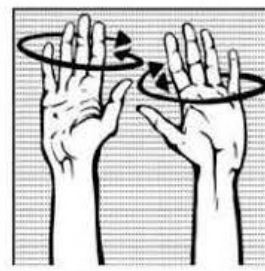


Abbildung 5: Ich stimme dem Gesagten zu.

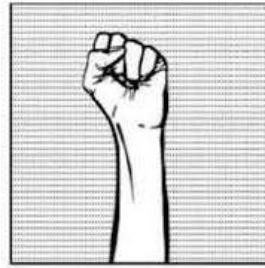


Abbildung 6: Ich stimme dem nicht zu.

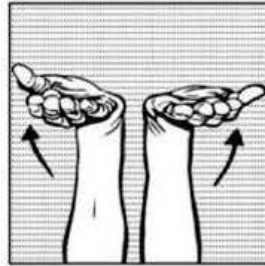


Abbildung 7: Rede bitte lauter bzw. Hochdeutsch.

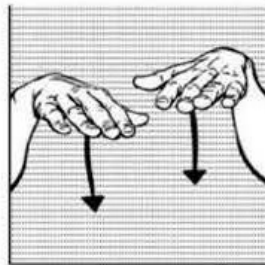


Abbildung 8: Rede bitte langsamer bzw. deutlicher



Abbildung 9: Dies wurde schon gesagt, du wiederholst dich bzw komm bitte zum Punkt.

Abkürzungsverzeichnis

GO = Geschäftsordnung

OV = Obleuteversammlung

SR = Sportreferat

TO = Tagesordnung

SZ = Sportzentrum

AStA = Allgemeiner Studierendenausschuss

Ordnung der Selbstverwaltung des Studierendensports

I Allgemeines

- §1 Die im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig werden durch das Sportreferat vertreten.
- §2 Das Sportreferat wird durch die AStA-Sportreferent*innen vertreten.

II Sportreferat

- §3 Die Sportreferent*innen werden von der Obleuteversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Studierendenparlament.
- §4 Die Amtszeit der Sportreferent*innen beträgt ein Semester. Die Wiederwahl ist möglich.
- §5 Die Obleuteversammlung kann eine*n oder mehrere Sportreferent*innen mit 2/3-Mehrheit abwählen.
- §6 Zu den Aufgaben der Sportreferent*innen gehören:
- Vertretung der Studierenden im Hochschulsport der TU Braunschweig,
 - Durchführung der Obleuteversammlungen,
 - regelmäßiger Austausch mit Obleuten über Probleme und Unterstützungsmöglichkeiten und
 - Ausführung des Haushaltsplanes für den Bereich „Sporthaushalt“ nach Maßgabe der Finanzordnung.

III Obleute

- §7 Die in jeder Sportart aktiven Studierenden wählen in der Regel zu Beginn des Semesters aus ihren Reihen mindestens eine Obfrau oder einen Obmann. Ort und Zeitpunkt der Wahl werden mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und beim Sportreferat zu hinterlegen.
- §8 Zu den Aufgaben der Obleute gehört die Vertretung der studentischen Aktiven ihrer Sportart in der Obleuteversammlung und gegenüber den Sportreferent*innen.

IV Obleuteversammlung

- §9 Die Obleuteversammlung besteht aus den Obleuten aller im Hochschulsport vertretenen Sportarten.
- §10 Die Obleuteversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Sportreferat einberufen. Darüber hinaus muss die Obleuteversammlung einberufen werden, wenn

mindestens 2 ihrer Mitglieder oder der AStA dies schriftlich verlangt.

§11 Zur Obleuteversammlung lädt das Sportreferat mindestens 7 Tage vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder per Email und Aushang beim Sportreferat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

§12 Die Obleuteversammlung tagt hochschulöffentlich. Der Anwesenheit von Nicht-Mitgliedern der Hochschule kann die Obleuteversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

§13 Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in der Obleuteversammlung Rede- und Antragsrecht. Die Obleuteversammlung kann Nicht-Mitgliedern der Studierendenschaft mit 2/3-Mehrheit das Rederecht erteilen.

§14 Jede im Hochschulsport vertretene Sportart hat eine Stimme in der Obleuteversammlung, die ausschließlich von gewählten Obleuten der Sportart geführt werden darf.

§15 Die Obleuteversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Sportarten durch Obleute vertreten ist.

§16 Ist eine Obleuteversammlung nicht beschlussfähig und wurde eine Nachhol Sitzung bereits auf der Einladung zur nicht-beschlussfähigen Versammlung angekündigt, so ist die Nachhol Sitzung der Obleuteversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Nachhol Sitzung darf frühestens 24 Stunden nach der nicht-beschlussfähigen Sitzung stattfinden.

§17 Zu den Aufgaben der Obleuteversammlung gehören:

- a) Wahl von in der Regel 2 Sportreferent*innen pro Semester
- b) Beratung über den Bereich „Sporthaushalt“ im Haushaltsplan der Studierendenschaft
- c) Entscheidung über finanzielle Förderung und die Höhe der Förderung für die Teilnahme an Wettkämpfen im Hochschulsport
- d) Entscheidung über die Höhe des Sockelbeitrags für die Sportarten
- e) Beratung über Belange des Hochschulsports.

§18 Das Studierendenparlament kann jede finanzielle Entscheidung der Obleuteversammlung mit absoluter Mehrheit widerrufen.

§19 Die Obleuteversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

V Schlussbestimmungen

§20 Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Obleuteversammlung

sowie des Beschlusses durch das Studierendenparlament.

§21 Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung der Selbstverwaltung des Studierendensports

I Allgemeines

- §1 Die im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig werden durch das Sportreferat vertreten.
- §2 Das Sportreferat wird durch die AStA-Sportreferent*innen vertreten.

II Sportreferat

- §3 Die Sportreferent*innen werden von der Obleuteversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Studierendenparlament.
- §4 Die Amtszeit der Sportreferent*innen beträgt ein Semester. Die Wiederwahl ist möglich.
- §5 Die Obleuteversammlung kann eine*n oder mehrere Sportreferent*innen mit 2/3-Mehrheit abwählen.
- §6 Zu den Aufgaben der Sportreferent*innen gehören:
- Vertretung der Studierenden im Hochschulsport der TU Braunschweig,
 - Vertretung der im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig nach außen,
 - Durchführung der Obleuteversammlungen,
 - regelmäßiger Austausch mit Obleuten über Probleme und Unterstützungsmöglichkeiten
und
 - Ausführung des Haushaltsplanes für den Bereich „Sporthaushalt“ nach Maßgabe der Finanzordnung.

III Obleute

- §7 Die in jeder Sportart aktiven Studierenden wählen in der Regel zu Beginn des Semesters aus ihren Reihen mindestens eine Obfrau oder einen Obmann. Ort und Zeitpunkt der Wahl werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und beim Sportreferat zu hinterlegen.
- §8 Zu den Aufgaben der Obleute gehört die Vertretung der studentischen Aktiven ihrer Sportart in der Obleuteversammlung und gegenüber den Sportreferent*innen.

IV Obleuteversammlung

- §9 Die Obleuteversammlung besteht aus den Obleuten aller im Hochschulsport vertretenen Sportarten der TU Braunschweig.
- §10 Die Obleuteversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Sportreferat einberufen. Darüber hinaus muss die Obleuteversammlung einberufen werden, wenn mindestens 2 ihrer Mitglieder oder der AStA dies schriftlich verlangt.
- §11 Zur Obleuteversammlung lädt das Sportreferat mindestens 7 Tage vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder, des AStAs und des Studierendenparlament-Präsidioms per Email und Aushang beim Sportreferat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- §12 Die Obleuteversammlung tagt hochschulöffentlich. Der Anwesenheit von Nicht-Mitgliedern der Hochschule kann die Obleuteversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmen.
- §13 Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in der Obleuteversammlung Rede- und Antragsrecht. Die Obleuteversammlung kann Nicht-Mitgliedern der Studierendenschaft mit 2/3-Mehrheit das Rederecht erteilen.
- §14 Jede im Hochschulsport vertretene Sportart hat eine Stimme in der Obleuteversammlung, die ausschließlich von gewählten Obleuten der Sportart geführt werden darf.
- §15 Die Obleuteversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Sportarten durch Obleute vertreten ist.
- §16 Ist eine Obleuteversammlung nicht beschlussfähig und wurde eine Nachhol Sitzung bereits auf der Einladung zur nicht-beschlussfähigen Versammlung angekündigt, so ist die Nachhol Sitzung der Obleuteversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Nachhol Sitzung darf frühestens 24 Stunden nach der nicht-beschlussfähigen Sitzung stattfinden.
- §17 Zu den Aufgaben der Obleuteversammlung gehören:
- a) Wahl von in der Regel 2 Sportreferent*innen pro Semester
 - b) Beratung über den Bereich „Sporthaushalt“ im Haushaltsplan der Studierendenschaft
 - c) Entscheidung über finanzielle Förderung und die Höhe der Förderung für die Teilnahme an Wettkämpfen im Hochschulsport
 - d) Entscheidung über die Höhe des Sockelbeitrags für die Sportarten
 - e) Beratung über Belange des Hochschulsports.

§18 Über den Verlauf der Obleuteversammlung ist innerhalb von sieben Tagen ein Protokoll anzufertigen, das u. a. die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist hochschulöffentlich durch Aushang beim Sportreferat zu veröffentlichen und Obleuten, AstA, Studierendenparlament-Präsidium und der Geschäftsführung der Studierendenschaft zuzuleiten. Das Studierendenparlament-Präsidium hat anschließend das Protokoll an die Mitglieder des Studierendenparlaments weiterzuleiten.

§19 Das Studierendenparlament kann jede finanzielle Entscheidung der Obleuteversammlung mit absoluter Mehrheit widerrufen.

§20 Die Obleuteversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß.

V Schlussbestimmungen

§21 Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Obleuteversammlung sowie des Beschlusses durch das Studierendenparlament.

§22 Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.